

# **Vereinsatzung**

Des  
**FC BAYERN - FANCLUB Fanatics Nordhessen e.V..**  
in der Fassung vom **09.10.2009**

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen "FC Bayern-Fanclub Fanatics Nordhessen e. V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Guxhagen.

## § 3 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, die Fans des F.C. Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen.

(2) Betreuung aller Mitglieder.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Abhaltung von Versammlungen.
- b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
- c) Tagesfahrten zu den Spielen des F.C. Bayern München.
- d) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen.
- e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Eintragungsabsicht nach § 57 BGB

Der Verein hat die Absicht, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

## § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31.12.2009.

## § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die gewillt sind, den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit oder anderweitig zu fördern. Das Mitglied unterwirft sich durch Eintritt der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist mit der Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und der Einverständniserklärung des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Lehnt der Vorstand die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit ab, sind die Betroffenen ohne Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.
- d) Durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Der Ausschluss ist zulässig

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
- b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

c) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung sollte das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung nicht statthaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich der Tätigkeit im Vorstand , unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

a) den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern,

b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 9 Aufnahmegebühr und Beitrag

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag ist einmal jährlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der festgelegten Beiträge entsteht mit Beginn des Monats in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.

(4) Der gesamte auf ein Jahr entfallende Beitrag ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahr im voraus zu entrichten; die Begleichung erfolgt durch bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(5) Im Bedarfsfall können Umlagen nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung erhoben werden.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Kassier(in)
- d) Schriftführer(in)
- e) Pressewart(in)
- f) Stellv. Kassierer(in)
- g) Stellv. Schriftführer(in)

(2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig mehrere Vorstandsämter bekleiden.

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, darunter immer der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassierer.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne des § 11, Absatz 1 führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen andere Personen hinzuzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Funktionen.

(3) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Auf Buchungsbelegen muss der Zweck der Ausgaben und Einnahmen, das Datum sowie der Absender bzw. der Empfänger deutlich zu erkennen sein.

## § 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und die Vertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen per Handzeichen, soweit nichts anderes beantragt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (2) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, es hat jedoch jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat binnen 10 Tagen eine vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufene zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung stattzufinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Es ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben ist.

## § 15 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen statt zu finden.
- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei dem Vorstand bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand der Versammlung zum Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Es muss mindestens eine Prüfung im Geschäftsjahr durchgeführt werden, über die der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist. Die Prüfung soll von beiden Kassenprüfern gemeinsam durchgeführt werden.
- (3) Entgegennahme des detaillierten Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung, sowie deren Änderungen.
- (6) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.
- (7) Beschlussfassung über alle ihr sonstigen vorgelegten Aufgaben.

- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen; auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.

## § 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## § 19 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## § 20 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Der Beschluss über die Vereinsauflösung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Liquidation des Vereins findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere oder zusätzliche Liquidatoren bestimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an die Gemeinde Guxhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des kulturellen Brauchtums.

## § 21 Inkrafttreten der Satzung/Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung ist am 09. Oktober 2009 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Guxhagen, den 09. Oktober 2009